

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M- V, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern vom 11.12.2023 (GVOBl. M-V 2023, 941) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) auf ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Strasburg (Um.) entschädigt die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.), bestehend aus der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund, in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

(1) Nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigungen werden an den Gemeindeführer, seinen Stellvertreter und andere Funktionsinhaber gezahlt:

<u>Funktion</u>	<u>€/ Monat</u>
Gemeindeführer	250,00
stellv. Gemeindeführer	125,00
Ortswehrrührer Sbg	150,00
Ortswehrrührer Nsd	150,00
stellv. Ortswehrrührer Sbg	75,00
stellv. Ortswehrrührer Nsd	75,00
Jugendfeuerwehrwart Sbg	100,00
stellv. Jugendfeuerwehrwart Sbg	50,00
Jugendfeuerwehrwart Nsd	100,00
stellv. Jugendwart Nsd	50,00
Geräte-Bekleidungs wart Sbg	75,00
Geräte-Bekleidungs wart Nsd	40,00
Hauptmaschinist TLF	30,00
Hauptmaschinist LF 16/12	30,00
Hauptmaschinist LF 16/TS	30,00
Hauptmaschinist LF 10	30,00
Hauptmaschinist Drehleiter 2 x	60,00

(2) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung einer befugten Behörde wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Strasburg (Um.) gezahlt.

§ 3 Zuwendungen

(1) Die Stadt Strasburg (Um.) stellt der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) sowie der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung- und Förderung jeweils 800,00 € jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Die veranschlagte Summe darf nicht für Investitionsmaßnahmen verwendet werden und steht jeweils im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Jahres zu Verfügung.

(2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Stadt Strasburg (Um.) auf Antrag der Wehrleitung - unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß BrSchEzG gewährten Jubiläumszuwendungen - folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.) aus:

Dienstjubiläum

10 Jahre	50,00 EUR
20 Jahre	100,00 EUR
30 Jahre	150,00 EUR
40 Jahre	200,00 EUR
50 Jahre	250,00 EUR
60 Jahre	300,00 EUR
70 Jahre	350,00 EUR

Die Jahreszahl ergibt sich aus der gesamten geleisteten Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr. Vor Erreichen einer Jubiläumsprämie muss eine 5-jährige Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.) als Erstmitglied bestehen.

(3) Für runde Geburtstage der Kameraden ab dem 50. Lebensjahr, sowie für halbrunde und runde Geburtstage der Mitglieder der Ehrenabteilung, kann durch die Wehrführung ein Präsent im Wert von 30,00 € übergeben werden.

(4) Für Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen (25, 50, 60 Jahre) von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.) kann durch die Wehrführung ein Präsent im Wert von 30,00 € übergeben werden.

(5) Für Beisetzungen von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.) kann durch die Wehrführung ein letzter Gruß im Wert von 30,00 € übergeben werden.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des Funktionsinhabers gezahlt.

(2) Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden im Jubiläumsjahr zu besonderen Auszeichnungsanlässen oder bis spätestens zum 31.12. auf Antrag der Wehrführung auf das Konto des Jubilars gezahlt.

(3) Präsenten nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung werden nach Vorlage entsprechender Rechnungen beglichen.

§ 5
Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung entfällt, wenn der Funktionsinhaber seine Aufgabe länger als 3 Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem 4 Monat.

(2) Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann Funktionsinhabern die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch die Stadt Strasburg (Um.) gekürzt oder versagt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. Bsp.: säumige Pflichterfüllung usw.).

§ 6
Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z. Bsp.: Fahrkosten, Telefonkosten usw.) abgegolten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Strasburg (Um.) in Kraft. § 3 Abs. 2 der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

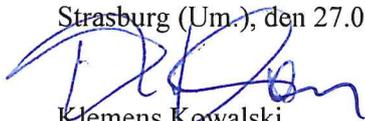
Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Gemeindefeuerwehr Strasburg (Um.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 27.05.2024



Klemens Kowalski
Bürgermeister

